

# Vertrag über die Errichtung einer

## Betriebsgemeinschaft

### Zwischen Partner 1

Name : ..... Vorname : .....

Adresse : .....

PLZ/Wohnort : .....

Geboren am : ..... Heimatort: .....

### und Partner 2

Name : ..... Vorname : .....

Adresse : .....

PLZ/Wohnort : .....

Geboren am : ..... Heimatort: .....

### und Partner 3

Name : ..... Vorname : .....

Adresse : .....

PLZ/Wohnort : .....

Geboren am : ..... Heimatort: .....

## 1 Errichtung

### 1.1 Form

Die oben genannten Partner errichten eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR.

### 1.2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die gemeinsame Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe der Partner samt Inventar und dazugehörigem Pachtland.

### 1.3 Vertragsdauer und Kündigung

Der Gesellschaftsvertrag tritt auf den ..... in Kraft und wird auf .... Jahre abgeschlossen, d. h. bis zum ..... Er verlängert sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr(e), sofern er nicht von einem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit eingeschriebenem Brief auf Ende der Vertragsperiode gekündigt wird.

## 2 Vermögensbeiträge

### 2.1 Einbringen zu Gesamteigentum

Die Partner bringen Vermögenswerte (Kapital, Vieh und Fahrhabe, usw.) zu Gesamteigentum in die Gesellschaft ein. Deren Gegenwert wird gemäss der Eröffnungsbilanz für die Buchhaltung jedem Partner als Eigenkapital-Einlage angerechnet.

Die Partner beschliessen die Anwendung des Prinzips der stillen Reserven für die erwähnten Aktiven, mit einer Bewertung und Berechnung zu Beginn und am Ende der Vertragsdauer: ja    nein    (*nicht zutreffendes streichen*). Wenn ja, wird eine separate Abmachung als Zusatz zu die-sem Vertrag vereinbart.

*Jede einfache Gesellschaft muss einen gemeinsamen Zweck haben, hier die gemeinsame Bewirtschaftung (Flächen, Aktiven, usw.).*

*VORSICHT wenn gemeinsam für die Gesellschaft gebaut wird: Die Finanzierung mit Subventionen und Investitionskrediten (IK) erfordert eine Mindestvertragsdauer von 20 Jahren. Bei vorzeitiger Auflösung/wenn der Zweck nicht mehr erfüllt wird, kann eine Rückzahlung von Subventionen und IK gefordert werden. Als Referenzdatum gilt das Datum der definitiven Bauabrechnung durch das LwA.*

*Subventionen: Achtung, sie werden über 30 Jahre abgeschrieben aber nur während 20 Jahren zurückgefordert.*

*Mindestdauer für Milchübertrag = 6 Jahre.*

*Die stillen Reserven ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert eines Inventarbestandteils und dessen realen Wert (geschätzt).*

## 2.2 Einbringen zur Nutzung

Die Partner überlassen der Gesellschaft die im Anhang 1 näher umschriebenen Vermögensbestandteile (Grundstücke, Gebäude und Produktionsrechte, usw.) zu den vorgängig festgelegten, jährlichen Entschädigungen zur Nutzung. Diese sind jeweils auf den 31. Dezember zahlbar, erstmals per 31.12.20.... Deren Bemessung ist in Analogie zum Pachtrecht vorzunehmen und allenfalls während der Vertragsdauer anzupassen.

Partner, die eine Liegenschaft nur Nutzung einbringen, müssen – um der steuerlichen Aufzeichnungspflicht zu genügen – ausserhalb der Buchhaltung eine separate Liegenschaftsrechnung führen.

## 2.3 Privateigentum und -nutzung

Alle übrigen Vermögenswerte, welche die Partner nicht ausdrücklich zu Gesamteigentum oder zur Nutzung in die Gesellschaft einbringen, verbleiben ihnen zu Alleineigentum bzw. privater Nutzung. Dazu gehören insbesondere der Hausrat und die persönlichen Vermögenswerte.

## 3 Geschäftsführung und Beschlussfassung

### 3.1 Geschäftsführung

Die Partner führen den Betrieb gemeinsam. Die Geschäftsführung und Vertretung nach aussen steht unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 grundsätzlich jedem Partner einzeln zu. Hingegen verpflichten sich die Partner, die mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen regelmässig zu besprechen.

### 3.2 Grundsatzentscheide

Grundsatzentscheide werden von den Partnern einstimmig getroffen. Die wichtigen Entscheide werden schriftlich festgehalten und gegenseitig unterzeichnet. Es handelt sich namentlich um folgende Entscheide:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
- b) Aufnahme neuer Partner;
- c) Anstellungsentscheid sowie Höhe und Form der Entschädigung neuer Mitarbeiter, inkl. der Familienmitglieder der Partner;
- d) Wesentliche Fragen der Betriebsorganisation und Arbeitsteilung (Fruchtfolge, Ferien- und Freizeitregelung, Beschränkungen der Geschäftsführung, Vertretung nach aussen, usw.), soweit sie die gemeinsame Nutzung der Produktionsfaktoren betreffen;

*Die Entschädigung wird in der Regel anhand einer offiziellen Schätzung (Ertragswertschätzung) oder einer Schätzung zwischen den Partnern festgelegt (z.B. mit Hilfe des Wirz-Kalenders).*

*Bedarf eines neuen Vertrages oder eines Vertragszusatzes.*

- e) Käufe und Verkäufe, die im Einzelfall über einer Grenze von Fr. ...., zu stehen kommen;
- f) Investitionen, welche die im Gesamteigentum stehenden Vermögensbestandteile betreffen und deren Finanzierung;
- g) Versicherungen zum Schutz der Partner;
- h) Festlegung der Höhe der monatlichen Vorbezüge der Partner und Festlegung der Verteilung des gemeinsamen Einkommens am Ende des Geschäftsjahres;
- i) Festlegung der Abrechnungsmodalitäten und der Höhe der Verrechnungssätze (Kapital, Naturalbezüge, usw.);
- j) Genehmigung der Jahresrechnung und der Schlussbilanz;
- k) Vergabe und Aufnahme von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften im Rahmen des Gesellschaftszwecks;

## 4 Finanzen

### 4.1 Investitionen

Investitionen ins Gesamteigentum (Vieh und Fahrhabe, usw.) und die damit verbundenen Kosten (Reparaturen, Unterhalt, usw.) werden auf Rechnung der Gesellschaft vorgenommen.

Hauptreparaturen analog dem Pachtrecht und wertvermehrende Investitionen in die der Gesellschaft gemäss Anhang 1 von den einzelnen Partnern zur Nutzung überlassenen Grundstücke und Gebäude werden von deren Eigentümer vorgenommen und finanziert. Bei wertvermehrenden Investitionen kann die Entschädigung gemäss Ziffer 2.2 angepasst werden. Bevor die Investitionen erfolgen, sind Art und die Höhe der neuen Entschädigung gemeinsam festzulegen.

Die Mithilfe eines Partners an Hauptreparaturen oder wertvermehrenden Investitionen an den Gebäuden/Grundstücken eines anderen Partners werden privat abgerechnet. Dies gilt auch für Waldarbeiten. Die zu diesem Zweck aufgewendeten Arbeitsstunden werden bei der Berechnung der Einkommensaufteilung gemäss Ziffer 4.6 nicht berücksichtigt.

*Die fixen Einrichtungen werden grundsätzlich durch die Gesellschaft finanziert. Es kommen die gleichen Grundsätze wie zwischen Verpächter und Pächter zur Anwendung.*

## 4.2 Betriebskosten

Die Gesellschaft trägt:

- a) Die Direktkosten des gemeinsamen Betriebs;
- b) Die Kosten jener Vermögensbestandteile (Einrichtungen, Maschinen), die sich im Gesamteigentum der Gesellschaft befinden (Abschreibungen, Reparaturen, Unterhalt, Treibstoff usw.);
- c) Die Unterhaltskosten – in Analogie zum Pachtrecht – der Grundstücke und Gebäude, welche der Gesellschaft zur Nutzung überlassen wurden;
- d) Arbeiten durch Dritte und Maschinenmieten für die Gesellschaft;
- e) Allgemeine Betriebskosten der Gesellschaft, wie z.B. Wasser, Energie, Telefon, Verwaltung, usw.;
- f) Versicherungskosten, die aus den Aktivitäten der Gesellschaft entstehen wie z.B. Haftpflicht, Sozialversicherung der Angestellten usw.;
- g) Kosten von Arbeitskräften, die von den Partner für Aktivitäten der Gesellschaft eingesetzt werden (mitarbeitende Familienmitglieder der Partner inbegriffen);
- h) Zinsen der Schulden der Gesellschaft;
- i) Pachtzinsen der von der Gesellschaft oder den einzelnen Partnern gepachteten Liegenschaften;
- j) Die per vereinbartem Fälligkeitsdatum fälligen Nutzungsschädigungen gemäss Ziffer 2.2.

## 4.3 Buchhaltung

- a) Die Partner verpflichten sich, für die Gesellschaft eine Buchhaltung zu führen, welche der steuerlichen Aufzeichnungspflicht genügt. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen;
- b) Für die Führung der Buchhaltung verantwortlich ist ..... (Partner ...), wobei den anderen Partnern jederzeit ein volles Einsichtsrecht in sämtliche Akten und Belege zusteht;
- c) Für die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile und Naturallieferungen an die Partner gelten die jeweils gültigen Bewertungsrichtlinien der Steuerverwaltung;
- d) Die Buchhaltung wird jährlich zusammen mit .....

abgeschlossen. Jahresabschluss und Einkommensverteilung müssen von allen Partnern genehmigt und unterschrieben werden. Dazu findet jährlich ein Abschlussgespräch aller Partner statt.

#### 4.4 Geldverkehr

Die Partner eröffnen ein gemeinsames *Bank- oder Postkonto*. Alle Ein- und Auszahlungen der Gesellschaft werden nur über dieses Konto getätigt. Für das Bargeld wird eine Kasse mit dazugehörigem Kassensbuch geführt.

#### 4.5 Vorbezüge

Die Partner haben in Anrechnung an ihren Einkommensanteil Anspruch auf monatliche Vorbezüge, soweit dies von der Liquidität des Betriebes her gesehen möglich ist.

#### 4.6 Verteilung des Gesamteinkommens

Die definitive Verteilung des Gesamteinkommens erfolgt jeweils am Ende des Geschäftsjahres in nachstehender Reihenfolge:

- a) Abgeltung des Zinsanspruches auf dem zu Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen Eigenkapital. Der angewandte Zinssatz liegt bei ..... Prozent;
- b) Verteilung des verbleibenden Resteinkommens nach geleisteten Arbeitstagen (ohne mitarbeitende Familienmitglieder, vgl. Ziffer 5.6).

Die Partner notieren hierzu die geleisteten Arbeitstage jedes Partners.

Die so ermittelten Anteile der Partner am Gesamteinkommen sind mit den Vorbezügen zu verrechnen. Nichtbezogene Einkommensanteile werden dem Eigenkapital der einzelnen Partner gutgeschrieben, zu viel bezogene davon in Abzug gebracht.

*Bei der Kontoeröffnung müssen die Kontoart, die Limiten, die Zeichnungsberechtigungen, usw. festgelegt werden.*

*Prinzip das durch die Partner gewählt wird, um den unterschiedlichen Eigenkapitalanteilen der Partner Rechnung zu tragen. Das gewählte Prinzip muss dem Buchhalter mitgeteilt werden.*

*Das ist der Moment, in dem die Entscheide zum Eigenkapital getroffen werden: fixer EK-Zins, variabler EK-Zins, Entwicklung, usw.*

*Die Rückverfolgbarkeit dieser Eigenkapitalanteile muss bei der Auflösung oder bei Konflikten gewährleistet sein.*

## **5 Weitere Rechte und Pflichten der Partner**

### **5.1 Arbeitsleistung**

Die Partner stellen ihre Arbeitskraft ausschliesslich in den Dienst der Gesellschaft. Abweichungen von dieser Regel bedürfen eines Grundsatzentscheides im Sinne von Ziffer 3.2.

### **5.2 Ausserbetriebliche Tätigkeiten**

Einkommen, das ein Partner aus ausserbetrieblicher Tätigkeit während der normalen Arbeitszeit erzielt, fällt der Gesellschaft zu, es sei denn, die Partner treffen im Einzelfall eine andere Regelung. Bei unselbständiger, ausserbetrieblicher Erwerbstätigkeit sind die Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen (AHV, IV, EO, BVG) bei der Einkommensverteilung zu berücksichtigen.

### **5.3 Freizeit, Ferien und Weiterbildung**

Jeder Partner hat Anspruch auf angemessene Freizeit, Ferien und Weiterbildung. Die Gesellschaft beschliesst über deren Dauer sowie deren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der besonderen Interessen des Betriebes und der Partner im Sinne eines Grundsatzentscheides gemäss Ziffer 3.2.

### **5.4 Militärdienst/Zivildienst/Zivilschutz/Mutterschaft**

Ein Arbeitsunterbruch wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz oder Mutterschaft gilt als normale Arbeitszeit. Die entsprechende Erwerbsausfallentschädigung steht der Gesellschaft zu.

Bei länger dauerndem Arbeitsausfall ist eine spezielle Regelung im Sinne eines Grundsatzentscheides gemäss Ziffer 3.2 zu treffen.

*Mehr dazu im Heft « Versicherungen in der überbetrieblichen Zusammenarbeit » welches Sie von Ihrem Berater erhalten.*

## 5.5 Krankheit und Unfall

**Gewählte Variante:** .....

**Variante A:** Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Partner mittels Kollektivvertrag gegen die Risiken Krankheit und Unfall sowie Erwerbsausfall mit einem Taggeld von mindestens Fr. ... .- ab dem ...ten Tag für 720 Tage zu versichern. Während der Zeit des Arbeitsausfalls bezieht der erkrankte oder verunfallte Partner weiterhin seinen vollen Arbeitsverdienst. Die Kosten für eine Ersatzarbeitskraft werden durch die Gesellschaft getragen. Deren Anstellung bedarf eines Grundsatzentscheides.

**Variante B:** Jeder Partner verpflichtet sich, sich persönlich gegen die Risiken Krankheit und Unfall sowie Erwerbsausfall mit einem Taggeld von mindestens Fr. ... .- ab dem ...ten Tag für 720 Tage zu versichern. Während der Zeit des Arbeitsausfalls bezieht der erkrankte oder verunfallte Partner weiterhin seinen vollen Arbeitsverdienst. Die Taggelder dieser Versicherung sowie IV-Renten werden der Gesellschaft überwiesen. Die Kosten für eine Ersatzarbeitskraft werden durch die Gesellschaft getragen. Deren Anstellung bedarf eines Grundsatzentscheides.

**Variante C:** Im Fall von Krankheit oder Unfall erhält der erkrankte oder verunfallte Partner seine Taggelder, verzichtet jedoch zu Gunsten der Gesellschaft auf seinen Arbeitsverdienst damit diese eine Ersatzarbeitskraft anstellen kann. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Partners, sich gegen diese Risiken zu versichern (Taggeldversicherung oder ein System, das ihm eine ähnliche Sicherheit bietet).

Das gleiche Prinzip gilt für den Bezug einer IV-Rente.

## 5.6 Familieneigene und familienfremde Arbeitskräfte

Mitarbeitende Familienmitglieder werden zu einem Stundenlohn oder einem jährlichen Pauschalbetrag entschädigt, der im Rahmen der Bestimmung der Abrechnungsmodalitäten jährlich festgelegt wird (Ziffer 3.2)

Über den Einsatz von fremden und familieneigenen Arbeitskräften trifft die Gesellschaft einen Grundsatzentscheid im Sinne von Ziffer 3.2.

Sofern einer der Partner einem Angestellten Unterkunft und Verpflegung gewährt, hat er gegenüber der Gesellschaft Anspruch auf angemessene Entschädigung der dadurch verursachten Aufwendungen.

*Diese Variante birgt gewisse Risiken, speziell im Fall einer Unterversicherung.*

*Es geht dabei vor allem darum, die Arbeit folgender Personen aufzuwerten: Eltern, Ehegatten, allenfalls Kinder.*

*Es handelt sich dabei um das mittels Arbeitsvertrag angestellte Personal.*

## 5.7 Naturalbezüge und andere Leistungen

Die Partner haben Anspruch auf den Bezug von Naturalien, soweit dies zur Deckung des Bedarfs der in ihren Haushalten lebenden Familienmitglieder und Angestellten notwendig ist. Die Bezüge und andere Leistungen werden am Ende des Geschäftsjahres zu den Ansätzen gemäss Ziffer 4.3 c verrechnet.

*Dies betrifft z.B.: Fleisch, Eier, Milch, oder gegebenenfalls Futter für die Hobbytierhaltung, usw.*

## 6 Veränderung des Mitglieder- /Partnerbestandes

### 6.1 Aufnahme neuer Partner

Die Gesellschaft kann jederzeit neue Partner aufnehmen, im Sinne eines Grundsatzentscheids gemäss Ziffer 3.2.

*Dieser Grundsatzentscheid bedingt einen neuen Vertrag.*

### 6.2 Invalidität eines Partners

Wird einem Partner eine Invalidenrente von weniger als 50% zugesichert, so besteht die Gesellschaft ohne weiteres mit ihm fort. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Einkommensverteilung werden bei Bedarf angepasst.

Wird einem Partner eine Invalidenrente von 50% oder mehr zugesichert, so besteht die Gesellschaft ohne weiteres mit ihm fort, sofern die anderen Partner dies akzeptieren. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Einkommensverteilung werden bei Bedarf angepasst.

Sofern der invalide Partner nicht mehr im Stande ist, seine Rechte und Pflichten (Ziffer 5) aus vorliegendem Vertragsverhältnis wahrzunehmen, hat er einen Vertreter zu bezeichnen, der durch die anderen Partner genehmigt werden muss.

Können die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder vom invalid gewordenen Partner noch von dessen Vertreter wahrgenommen werden oder ist die Zumutbarkeit nicht mehr gegeben, wird der Vermögensanteil des betreffenden Partners gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages (Ziffer 7.2; massgebender Wert = Verkehrswert) innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Ankündigung ausbezahlt und er tritt aus der Gesellschaft aus.

Können die verbleibenden Partner einen Liquiditätsengpass nachweisen, so ist die Auszahlung des Vermögensanteils des invaliden Partners durch alle Partner gemeinsam zu vereinbaren.

*Beispiel: auf 5 Jahre mit der gleichen Verzinsung wie das Eigenkapital (Ziffer 4.6 a).*

### 6.3 Tod eines Partners

Stirbt ein Partner, so besteht die Gesellschaft ohne weiteres mit seinen Erben fort, sofern die anderen Partner dies akzeptieren.

Lehnen die Erben den Eintritt in die Gesellschaft innert 3 Monaten ab, treten sie nie in die Gesellschaft ein. In diesem muss die Gesellschaft gemäss Ziffer 7.1 e) aufgelöst werden.

Berberben mehrere Personen den verstorbenen Partner (=Erbengemeinschaft), so gelten alle zusammen als ein Partner im Sinne dieses Vertrags. In diesem Fall bestimmt die Erbengemeinschaft einen Miterben als ihren Vertreter in der Gesellschaft, welcher die Erbengemeinschaft vollumfänglich vertritt.

Kann oder will keiner der Erben die Vertretung des Erblassers in der Gesellschaft übernehmen, so bestimmt die Erbengemeinschaft eine fachlich kompetente Person, welche die Erbengemeinschaft vollumfänglich vertritt.

### 6.4 Erbteilung

Wird der Nachlass eines verstorbenen Partners geteilt und werden Rechte und Pflichten der Erben aus vorliegendem Vertrag anlässlich einer Erbteilung einem Miterben zugewiesen, so besteht die Gesellschaft ohne weiteres mit diesem Miterben fort, falls die verbleibenden Partner dies akzeptieren.

## 7 Auflösung und Liquidation

### 7.1 Auflösung

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden:

- a) Durch Kündigung gemäss Ziffer 1.3;
- b) Durch gegenseitige Übereinkunft;
  
- c) Durch Urteil des Richters im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 545 Abs. 2 OR;

*Im Todesfall empfiehlt sich eine rasche Kontaktaufnahme mit dem Amt für Landwirtschaft und abzuklären ob der/ein Erbe über die notwendigen Kompetenzen verfügt und um die dann gültigen Fristen zu bestätigen.*

*Unter Vorbehalt der Subventionen und des Investitionskredits fürs Bauen.  
Zum Beispiel wenn der Betrieb eines Partners an einen anderen verkauft wird.*

- d) Wenn der Liquidationsanteil eines Partners zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Partner in Konkurs fällt oder unter Beistandschaft gestellt wird;
- e) Beim Tod eines Partners, sofern die verbleibenden Partner mit den Erben des Verstorbenen nicht die Fortsetzung der Gesellschaft gemäss Ziffer 6.3 und 6.4 vereinbaren;
- f) Sobald die AHV/IV-Ausgleichskasse einem Partner eine IV-Rente von mindestens 50% zuspricht, sofern der verbleibende Partner mit dem invaliden Partner nicht die Fortsetzung der Gesellschaft gemäss Ziffer 6.2 vereinbart.

## 7.2 Liquidation

Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese unter Vorbehalt einer Realteilung in gegenseitigem Einverständnis grundsätzlich wie folgt zu liquidieren:

- a) Rücknahme der von den Partnern der Gesellschaft gemäss Anhang 1 zur Nutzung überlassenen Vermögensbestandteile und Produktionsrechte;
- b) Feststellung der gemeinsamen Vermögenswerte, inkl. allfälliger Forderungen aus gemeinsam getätigten Investitionen in Vermögenswerte der einzelnen Partner;
- c) Geltendmachung der stillen Reserven zu Beginn der Zusammenarbeit gemäss Ziffer 2.1 ;
- d) Verwertung der gemeinsamen Vermögenswerte und Forderungen;
- e) Tilgung allfälliger Schulden der Gesellschaft gegenüber Dritten;
- f) Rückerstattung der Einlagen (Eigenkapitalanteile) der Partner gemäss Schlussbilanz der letzten Jahresabrechnung;
- g) Verteilung des Liquidationsüberschusses bzw. -verlustes im Verhältnis zu den kumulierten Einkommen jedes einzelnen Partners während der Zeit der Zusammenarbeit;
- h) Eventuelle Zusatzkosten, die aus der Liquidation entstehen (z.B. Beratungskosten, Verwertungskosten, Rückzahlung von Bundessubventionen, Umschuldungskosten, usw.), werden den Partnern zu gleichen Teilen angerechnet.

Die Verteilung der Produktionsrechte erfolgt auf Grund der Reglemente der für die entsprechenden Bereiche zuständigen Organisationen.

*Es liegt in der Verantwortung der Partner, die Rückverfolgbarkeit der Zahlen und Grundsatzentscheide mit Auswirkungen auf die Finanzen zu gewährleisten.*

*Verwertung = Verkauf des Inventars (Zuteilung/Übernahme oder Verkauf an einen Partner oder Verkauf an eine Drittperson).*

*Veränderungen sind auf Grund der unterschiedlichen Verteilung der Arbeitsleistung zwischen den Partnern über die gesamte Dauer der Zusammenarbeit möglich.*

## 8 Abschliessende Bestimmungen

### 8.1 Vermittlungsstelle

Entstehen aus diesem Vertrag Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern, so ist vorerst das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg als Vermittlungsstelle anzurufen. Jedes Mitglied kann die Vermittlungsstelle jederzeit anrufen.

### 8.2 Rechtsschutz

Streitigkeiten, die von der Vermittlungsstelle nicht bereinigt werden können, sind vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.

### 8.3 Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 530 ff OR.

### 8.4 Vorbehalt der Anerkennung durch die zuständige Amtsstelle

Vorliegender Vertrag wird erst rechtskräftig, wenn die zuständige Amtsstelle die darin begründete Betriebsgemeinschaft im Sinne von Art. 10 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 anerkannt hat.

### 8.5 Salvatorische Klausel / Nichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder nachträgliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder sollte deren Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Ort und Datum: .....

Die Partner: .....

.....

.....

Deren Ehegatten: .....

.....

.....

*Die Partner sind in der Wahl der Vermittlungsstelle frei, sofern die durch alle Partner akzeptiert wird. Die Vermittlungsstelle hat keine Entscheidungskompetenz.*

*Diese Klausel ist grundsätzlich bereits im OR geregelt.*

*Wenn zwei Ehegatten als Partner auftreten unterzeichnen beide den Vertrag als Partner und keiner als Ehegatte.*

*Die Ehegatten sind nicht gezwungen, den Vertrag zu unterzeichnen. Die Unterschrift ist erwünscht und erlaubt die Bestätigung der Kenntnisnahme des Vertragsinhalts.*

**Anhang 1: Der Gesellschaft zur Nutzung überlassene Flächen, Gebäude und Produktionsrechte**

	Partner 1		Partner 2		Partner 3	
	Fläche	Entschädigung in Fr.	Fläche	Entschädigung in Fr.	Fläche	Entschädigung in Fr.
<b>Flächen im Eigentum</b>						
<b>Total</b>						
<b>Gebäude im Eigentum</b>						
<b>Total</b>						
<b>gepachtete Flächen und Gebäude</b>						
<b>Total</b>						
<b>Produktionsrechte</b>						
Milch in kg						
Zuckerrüben in t						

Ort und Datum: .....

Die Partner:

Deren Ehegatten:

- 1) .....
- 2) .....
- 3) .....